



Stadt Soltau

## Bekanntmachung

### **Satzung der Stadt Soltau über die zweite Verlängerung einer Veränderungssperre im Bereich des Kerngebietes zwischen André-Lütjens-Straße, Georges-Lemoine-Platz und Böhmeide der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg Ost“**

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die zweite Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich des Kerngebietes zwischen André-Lütjens-Straße, Georges-Lemoine-Platz und Böhmeide der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70/2 „Sandberg Ost“ in Soltau als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt (Grundlage: ALKIS Daten, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers – Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Sulingen-Verden, Dez. 3.6, Katasteramt Soltau).



Die Satzung über die zweite Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Regionale- und städtebauliche Entwicklungsplanung und Recht, 29614 Soltau, während der Sprechzeiten von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

**Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.**

Soltau, den 02.07.2020

Stadt Soltau  
Der Bürgermeister

gez.

L.S.

Helge Röbbert